

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Stadt Bleicherode vom 12.04.2002

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl.S.73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl.S.66, 68) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 21.03.2002 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Pflichtleistungen und die Gebührenerhebung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bleicherode vom 25.11.1998

aufgrund des § 38 Abs.3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der §§ 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Pflichtleistungen und die Gebührenerhebung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bleicherode vom 25.11.1998 erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz für Pflichtleistungen und die Gebührenerhebung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bleicherode vom 25.11.1998

1. Personalkosten

Durchführung von Maßnahmen aller Art,
einschließlich der Gestellung von
Brandsicherheitswachen
je Mann und angefangene Stunde

10.00 EUR

Anmerkung:

Wird von den Arbeitgebern der eingesetzten Feuerwehrleute eine Erstattung des Lohnausfalls gefordert, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2. Sachkosten

2.1. Einsatzfahrzeuge
je Fahrzeug und angefangene Betriebsstunde

2.1.1. Einsatzleitwagen	26.00 EUR
2.1.2. Tanklöschfahrzeug	51.00 EUR
2.1.3. Rüstwagen	69.00 EUR
2.1.4. Drehleiter	84.00 EUR
2.1.5. Löschfahrzeug LF 8	41.00 EUR
2.1.6. Löschfahrzeug LF 16	59.00 EUR
2.1.7. Schlauchwagen	41.00 EUR
2.1.8. Kleinlöschfahrzeug	31.00 EUR

2.2.	Fahrzeughänger je Anhänger und angefangene Betriebsstunde	
2.2.1.	Tragkraftspritzenanhänger	13.00 EUR
2.2.2.	Schlauchtransportanhänger	13.00 EUR
2.2.3.	Anhänger CO2	15.00 EUR
2.2.4.	Pulverlöschgerät PG 210	15.00 EUR
2.2.5.	Anhänger für Ölbindemittel	13.00 EUR
2.2.6.	Anhänger Umweltschutz	26.00 EUR

3. Kosten für Arbeitsleistung

3.1.	Waschen, Prüfen, Trocknen eines Druckschlauches	5.00 EUR
3.2.	Einbinden einer Kupplungshälfte oder Hülse	6.00 EUR
3.3.	Füllen einer Druckluftflasche	3.00 EUR
3.4.	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	4.00 EUR
3.5.	Reinigen und Prüfen eines Druckluftatmers	4.00 EUR

4. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie zum Beispiel Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel und dessen Entsorgung, Austauschschlösser werden nach dem Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

5. Pauschalsätze

5.1.	Öffnen einer Tür	26.00 EUR
5.2.	Fehlalarmierung der Feuerwehren durch automatische Brandwarn- und meldeanlagen	256.00 EUR
5.3.	Beseitigung von Insekten	123.00 EUR

6. Mißbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet, zuzüglich eines Zuschlages von 128.00 EUR.

Bei mißbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet, zuzüglich eines Zuschlages von 128.00 EUR.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Bleicherode vom 24.09.1992
aufgrund der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Der Gebührentarif für Leistungen des Friedhofswesens wird wie folgt geändert:

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Bleicherode vom 24.09.1992 (Gebührenverzeichnis)

- 1. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**
- 1.1. Wahlgräber für Erdbestattungen
- 1.1.1. Einstellige Grabstellen
Abmessungen 2.60m lang, 1.50m breit
40 Jahre Nutzungsdauer 511.00 EUR
- 1.1.2. Bei zwei- oder mehrstelligen Grabstellen erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache
- 1.1.3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/40stel der unter Pkt.1.1.1. bzw. 1.1.2. genannten Gebühren pro Jahr berechnet.
- 1.2. Wahlgräber für Urnenbeisetzungen
- 1.2.1. Urnenwahlgrab 1.00m x 1.00m 409.00 EUR
- 1.2.2. Urnenwahlgrab
Abmessung 1.20m x 1.20m einschließlich
Beisetzungsmöglichkeiten bis zu 4 Urnen,
40 Jahre Nutzungsdauer 614.00 EUR
- 1.2.3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/40stel der unter Pkt. 1.2.1. bzw. 1.2.2. genannten Gebühren pro Jahr erhoben.
- 1.3. Reihengrabstellen
- 1.3.1. Reihengrab für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr (Kindergrabfeld)
Abmessungen 1.40m lang, 0.80m breit,
Nutzungsdauer 30 Jahre 102.00 EUR
- 1.3.2. Reihengrab für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr,
Abmessungen 2.40m lang, 1.35m breit,
Nutzungsdauer 30 Jahre 205.00 EUR
- 1.3.3. Reihengrab für Urnenbeisetzungen
Abmessungen 1.00m x 1.00m,
Nutzungsdauer 30 Jahre 153.00 EUR
- 1.4. Urnengemeinschaftsanlage
Urnenbeisetzung in gemeinschaftlicher Anlage in
anonymer Form einschließlich Grabpflege durch die
Friedhofsverwaltung
Ruhezeit 30 Jahre 665.00 EUR
- 2. Gebühren für Leistungen des Friedhofswesens**

2.1.	Gebühren für Erdbestattungen Mit den Gebühren sind abgegolten: Aufnahme und Einstellung eines gesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle, bis 6 Tage Aufbewahrung, Benutzung der Feier- halle, Herstellen und Schließen des Grabes, Grabausschmückung	
2.1.1.	Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	281.00 EUR
2.1.2.	Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre	153.00 EUR
2.1.3.	Wahlgrab (Tiefgrab)	358.00 EUR
2.2.	Gebühren für Feuerbestattung Mit den Gebühren sind abgegolten: Aufnahme und Einstellung eines gesargten Verstorbenen in der Leichenkühlhalle, bis 6 Tage Aufbewahrung, Benutzung der Feierhalle, Lieferung der Aschekapsel, Urnenübergabe, Abschiedsgedenken und Urnenbeisetzung, Herstellen und Schließen des Grabes	
2.2.1.	Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	205.00 EUR
2.2.2.	Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre	102.00 EUR
2.2.3.	Wahlgrab	256.00 EUR
2.3.	Urnenbeisetzung	
2.3.1.	Benutzung des Abschiedsraumes und Urnenbeisetzung für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	143.00 EUR
2.3.2.	Benutzung des Abschiedsraumes und Urnenbeisetzung für Kinder bis 5 Jahre	92.00 EUR
2.3.3.	Beisetzung einer von auswärts überführten Urne Mit den Gebühren sind abgegolten: Entgegennahme und Aufbewahrung der Urne, Urnenübergabe, Abschiedsgedenken und Urnenbeisetzung	107.00 EUR
2.3.3.1.	Aufbewahrung einer Urne bis zu 30 Tagen	31.00 EUR
2.3.3.2.	für jeden weiteren Tag, pro Tag	3.00 EUR
2.4.	Benutzung besonderer Einrichtungen	

2.4.1.	Benutzung der Feierhalle einschließlich Grundausschmückung	77.00 EUR
2.4.2.	Benutzung der Leichenkühlhalle für Einstellungen bis 6 Tage, Beisetzung erfolgt nicht auf dem Friedhof der Stadt Bleicherode	123.00 EUR
2.4.3.	Benutzung der Leichenkühlhalle für Einstellungen über 6 Tage bzw. auf Veranlassung der Hinterbliebenen über 6 Tage, je weiteren angefangenen Kalendertag	20.00 EUR
2.4.4.	für Inanspruchnahme von zusätzlichem Friedhofspersonal, je angefangene halbe Stunde	10.00 EUR
3.	Grabausschmückung (für nicht unter Punkt 2. fallende Bestattungen)	
	Für die Ausschmückung eines Grabes mit Grünmatten	26.00 EUR
4.	Ausgrabungen	
4.1.	Ausgrabungen	
4.1.1.	Ausgrabungen von Leichen oder Gebeinen ohne Sargkosten	276.00 EUR
4.1.2.	Ausgraben einer Urne	41.00 EUR
4.2.	Umbettung	
4.2.1.	Umbettung von Leichen und Gebeinen ohne Sargkosten	435.00 EUR
4.2.2.	Umbettung von Urnen	92.00 EUR
4.3.	Zuschlag Bei Liegezeiten unter 6 Jahren ist ein Zuschlag in Höhe von 50% zu entrichten.	
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1.	Verwaltung	
5.1.1.	Tätigkeit der Verwaltung je Beisetzung	15.00 EUR
5.1.2.	Verwaltungstätigkeit zum Genehmigungsverfahren von Grabmalen	31.00 EUR
5.1.3.	Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	8.00 EUR
5.1.4.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	8.00 EUR

5.1.5.	Gebühren für Nachforschungen	18.00 EUR
5.1.6.	Grabsuche bei unvollständigen Angaben je Vorgang	26.00 EUR
5.1.7.	Ausfertigung von Zweitschriften über Grabnutzungsrechte	8.00 EUR
5.2.	Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung	
5.2.1.	Genehmigung für stehende Grabmale mit Einfassung	26.00 EUR
5.2.2.	Genehmigung für stehende Grabmale ohne Einfassung	20.00 EUR
5.2.3.	Genehmigung für liegende Grabmale	15.00 EUR
5.3.	Standfestigkeitskontrolle	
5.3.1.	Standfestigkeitskontrolle für stehende Grabmale eines Reihengrabes pro Jahr	3.00 EUR
5.3.2.	Standfestigkeitskontrolle für stehende Grabmale eines Wahlgrabes pro Jahr	3.00 EUR
5.3.3.	Standfestigkeitskontrolle stehender Grabmale bei Wahlgrabstellen in Zusammenhang mit der Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr der Verlängerung	3.00 EUR
5.4.	Genehmigung gewerblicher Tätigkeit	
5.4.1.	Zulassung zu gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Angestellter und Jahr	26.00 EUR
5.4.2.	Erteilung von Einzelgenehmigungen für Gewerbetreibende	15.00 EUR
6.	Entsorgung des Grabschmuckes	
6.1.	Entsorgung für Reihengräber (30 Jahre) pro Jahr 1.64 EUR	49.20 EUR
6.2.	Entsorgung für Wahlgräber (40 Jahre) pro Jahr 1.64 EUR	65.60 EUR
		15.00 EUR
7.	Auflösung von Grabstellen	
7.1.	Auflösung einer Reihengrabstelle mit Grabmal und Einfassung (Erdbestattung)	102.00 EUR
7.2.	Beräumung einer Reihengrabstelle (Erdbestattung), Begräbnung vor Ablauf der Ruhezeit auf Wunsch der Hinterbliebenen, weitere Pflege durch die Friedhofsverwaltung	143.00 EUR

7.3.	Auflösung einer Wahlgrabstelle (Erdbestattung) mit Grabmal und Einfassung	128.00 EUR
7.4.	Auflösung einer Wahlgrabstelle (Erdbestattung) durch die Friedhofsverwaltung ohne Grabmal und Einfassung	51.00 EUR
7.5.	Auflösung einer Wahlgrabstelle (Erdbestattung) durch die Friedhofsverwaltung mit Einfassung	77.00 EUR
7.6.	Auflösung einer Urnenreihengrabstelle mit Grabmal und Einfassung	92.00 EUR
7.7.	Auflösung einer Urnenreihengrabstelle ohne Grabmal und Einfassung	26.00 EUR
7.8.	Auflösung einer Urnenreihengrabstelle mit Einfassung	51.00 EUR
7.9.	Beräumung einer Urnenreihengrabstelle und Begräbnung vor Ablauf der Ruhezeit auf Wunsch der Hinterbliebenen, weitere Pflege der Anlage durch die Friedhofsverwaltung	128.00 EUR
7.10.	Auflösung einer Urnenwahlgrabstelle mit Grabmal und Einfassung	102.00 EUR
7.11.	Auflösung von mehrstelligen Grabstellen bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen erhöhen sich die Gebühren um das zwei- bzw. mehrfache	
7.12.	Beräumung von Grabmalen je Grabmal	51.00 EUR
7.13.	Beräumung von Einfassungen je Einfassung	26.00 EUR
7.14.	Verwaltungsgebühren je Auflösung	15.00 EUR

8. Leistungen Dritter

Die mit einer Bestattung oder Einäscherung im Zusammenhang stehenden Leistungen Dritter, wie Amtsarzt, Leichenschau, Gebühren der Kirche oder Institutionen werden ohne Aufschlag weiterberechnet.

Artikel 3

Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Bleicherode vom 19.07.1996

§ 18 Abs.3 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs.2 i.V.m. § 20 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße von 5 000 Euro geahndet werden.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bleicherode vom 19.07.1996
aufgrund der §§ 1, 2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des § 17 der Marktordnung der Stadt Bleicherode

1. § 3 (Höhe der Gebühr) wird wie folgt neu gefaßt:

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. auf dem Wochenmarkt | |
| a) für Obst- und Gemüsestände der Kleingärtner
(Kleinsterzeuger) 1.5 lfd.m gebührenfrei | |
| je weiterer lfd.m und Tag | 2.00 EUR |
| Mindestbetrag | 4.00 EUR |
| b) für alle weiteren Marktanbieter | |
| je lfd.m und Tag | 3.00 EUR |
| Mindestbetrag | 9.00 EUR |
| 2. auf Jahrmärkten | |
| a) für Spiel-, Schau-, Fahr- und ähnliche Geschäfte | |
| je lfd.m und Tag | 8.00 EUR |
| Mindestbetrag | 26.00 EUR |
| b) für Lebensmittel aller Art | |
| je lfd.m und Tag | 8.00 EUR |
| Mindestbetrag | 26.00 EUR |
| c) für Textilien, Industriewaren und andere Handelswaren | |
| je lfd.m und Tag | 5.00 EUR |
| Mindestbetrag | 15.00 EUR |

2. § 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode (Sondernutzungssatzung) vom 23.04.1997, zuletzt geändert durch die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode vom 25.Juni 2001
aufgrund § 50 Thüringer Straßengesetz und § 23 Bundesfernstraßengesetz

In § 11 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Absatz 2 die Angabe „10 000.00 DM“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 23.04.1997

aufgrund der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes

Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bleicherode vom 23.04.1997 erhält folgende Fassung:

Anlage

Zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bleicherode vom 23.04.1997

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag (EUR)
01.	Tisch- und Stuhlaufstellung, Freischankflächen	m2	Monat	3.00
02.	feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske	m2	Jahr	26.00
03.	Warenauslagen, Warenständer	m2	Monat	4.00
04.	Verkauf aus Fahrzeugen, Verkaufswagen, rollende Läden	Stück	Tag	1.00
05.	Aufstellung von Einrichtungen nach Schaustellerart	m2	Tag	2.00
06.	Tribünen	m2	Tag	2.00
07.	Automaten, Warenentnahmegeräte, Schaukästen, elektr. Spielgeräte für Kinder, Briefkastenanlagen	Stück	Jahr	15.00
08.	Masten	Stück	Jahr	15.00
09.	Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung	Stück	Monat	3.00
	alle anderen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	m2	Jahr	10.00

10.	Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung	Stück	Woche	5.00
11.	nichtamtliche Hinweisschilder auf gewerbliche Einrichtungen (Hotels, Betriebe usw.)	Stück	Monat	10.00
12.	Verteilung von Handzetteln zur Kundenwerbung an Passanten, Anbringung an Fahrzeugen	je Werbegang	Tag	15.00
13.	Stände zur Kundenwerbung, Informationsstände	Stück	Tag	15.00
14.	Betrieb von Lautsprechern die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, pro Anlage, mit Ausnahme von Wahlkampfveranstaltungen	Stück	Stunde	5.00
15.	Abstellen nichtzugelassener Kfz und Anhänger	bis 2.8 t größer 2.8 t je Anhänger	Tag Tag Tag	5.00 10.00 10.00
16.	Zeitungsentnahmegeräte	Stück	Monat	13.00
17.	Toilettenwagen, Wohncontainer, Bauwagen, Materialcontainer	Stück	Woche	5.00
18.	Baugerüst - Fußgängerverkehr frei - Fußgängerverkehr gesperrt	lfd.m lfd.m	Tag Tag	0.20 0.30
19.	Lagerung von Gegenständen und Materialien aller Art, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten	m2	Tag	0.30
20.	Aufstellung von Abfallcontainern länger als 24 h (Ausnahme: Recyclingcontainer)	Stück	Tag	5.00
21.	ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	lfd.m	Jahr	5.00
22.	Aufgrabungen aller Art - bis 1 m Breite - über 1 m Breite	lfd.m lfd.m	Tag Tag	1.00 2.00
23.	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Baustellen u.ä.	m2 umzäunte Fläche	Woche	0.30

24. Freitreppen	Stück	Jahr	26.00
25. Licht-, Luft- und Einwurfschächte	Stück	Jahr	15.00

Bei Sondernutzungen der Nummern 1 und 3 des vorstehenden Gebührenverzeichnisses wird für eine Fläche von 6 m² keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf dem Gehweg ist gebührenfrei, sofern die Lagerung nicht über 12 Stunden hinausgeht.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bleicherode (Straßenreinigungssatzung) vom 25.11.1993, zuletzt geändert durch die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bleicherode vom 19.12.1994
aufgrund des § 49 des Thüringer Straßengesetzes

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 2 und 3 der Reinigungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht zu den festgesetzten Zeiten nachkommt,
2. entgegen § 4 den Winterdienst nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs.2 und § 20 Abs.3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bleicherode.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bleicherode, den 12.04.2002

Kochbeck
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 12.04.2002

Kochbeck
Bürgermeister